

Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2009

vom 25. August 2009

zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Freiburger Diabetes-Gesellschaft und santésuisse über den Taxpunktwert der Leistungen in der Ernährungs- und Diabetikerberatung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die schweizerische Vereinbarung vom 1. Januar 2002 zwischen der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und santésuisse über die Diabetikerberatung;

gestützt auf die schweizerische Vereinbarung vom 1. Januar 2002 zwischen der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und santésuisse über die Ernährungsberatung;

in Erwägung:

santésuisse und die Freiburger Diabetes-Gesellschaft (FDG) haben dem Staatsrat die Vereinbarung über den Taxpunktwert der von der FDG in Anwendung der schweizerischen Vereinbarungen vom 1. Januar 2002 zwischen santésuisse und der FDG erteilten Leistungen in der Ernährungs- und Diabetikerberatung zur Genehmigung unterbreitet.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Vereinbarung vom 15. Mai 2009 über den Taxpunktwert der von der FDG in Anwendung der schweizerischen Vereinbarungen vom 1. Januar 2002 zwischen santésuisse und der FDG erteilten Leistungen in der Ernährungs- und Diabetikerberatung wird genehmigt.

Art. 2

¹ Der Taxpunktwert wird auf 0.90 Franken festgesetzt.

² Der Krankenversicherer schuldet die Vergütung («tiers payant»).

Art. 3

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt für eine unbestimmte Dauer und kann von den Parteien mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D.GAGNAUX